

TOP 6

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b (BauGB) zur Ausweisung von „Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie“ bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Edewecht

Vorlage: 2022/FB III/3779

A) Stellung von Windkraftanlagen im Bauplanungsrecht

- Windkraftanlagen fallen grds. unter die sogenannten „privilegierten Vorhaben“, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(1. – 4.)...

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient

(6. – 8.)...“

A) Stellung von Windkraftanlagen im Bauplanungsrecht

- Daraus folgt:

grds. wäre also jeder Einzelantrag auf Errichtung einer Windkraftanlage im Wege einer Einzelfallentscheidung ausschließlich durch die Zulassungsbehörde (Landkreis) dann zu genehmigen,

wenn

- öffentliche Belange (z. B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Bauordnungsrecht) dem Vorhaben nicht entgegenstehen
- die Erschließung ausreichend gesichert ist

A) Stellung von Windkraftanlagen im Bauplanungsrecht

seit 1996:

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

A) Stellung von Windkraftanlagen im Bauplanungsrecht

Hierdurch:

- Steuerung auf bestimmte Flächen durch hoheitliche Planung der Gemeinde
- stellt Gleichzeitig hoheitlichen Eingriff in das Eigentum auf allen zukünftig ausgeschlossenen Flächen dar (bedarf also einer nachvollziehbaren Begründung)

somit:

- Verbot der Verhinderungsplanung
- Herleitung der Flächen nach objektiven Kriterien

A) Stellung von Windkraftanlagen im Bauplanungsrecht

Hierbei ist festzustellen:

Anforderungen an eine rechtssichere Planung steigen mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Windenergie stetig.

Stichwort (BVerwG): Schaffung eines substantziellen Raums

A) Stellung von Windkraftanlagen im Bauplanungsrecht

Es gibt für Gemeinden daher zwei Möglichkeiten:

1. keine Planung (über FNP mit Konzentrationswirkung)

zwar kein (rechtlich angreifbarer) hoheitlicher Eingriff aber gleichzeitig kein steuernder Einfluss der Gemeinde auf Standorte von Windkraftanlagen = „Wildwuchs“

2. Planung (über den FNP mit Konzentrationswirkung)

zwar (angreifbarer) hoheitlicher Eingriff, aber Möglichkeit der Planung von Konzentrationszonen

Im Ergebnis muss die Planung der Windkraft einen Raum verschaffen, der für sie nachhaltig wirtschaftlich nutzbar ist.

(Substanzieller Raum vs. „Verhinderungsplanung“)

B) Windkraft im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes

stetig steigende Bedeutung (Windenergieerlass):

- Leistungsziele:

 - bis 2030 Windenergieleistung an Land 20 GW

- hierfür wird vom Land ein Flächenbedarf von 67.000 ha in Ansatz gebracht

- dies entspricht 1,4 % der Landesfläche

- ab 2030 sollen dann 2,1 % der Landesfläche bereitgestellt werden

B) Windkraft im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes

Landesweit potenziell geeignete Flächen (Windenergieerlass):

949.911 ha = 19,91 % der Landesfläche

Wenn hiervon landesweit 7,05 % der Windkraft nach Abzug von Vorsorgeflächen („weiche“ Tabuzonen, siehe hierzu weiter unten) der Windkraft zur Verfügung gestellt werden, können die Leistungsziele (1,4 % der Landesfläche für 20 GW Leistung) rechnerisch erreicht werden

C) „Substanzieller Raum“

- kein energiepolitisches sondern planungsrechtliches Kriterium
 - Ist somit nicht unmittelbar mit dem o.g. energiepolitischen Leistungsziel gleichzusetzen oder daraus direkt ableitbar

aber

- wenn 1,4 %-Ziel in einer Gemeinde erreicht wird, ist anzunehmen, dass gleichzeitig in planungsrechtlicher Hinsicht (in jedem Fall) „substanzieller Raum“ geschaffen wurde

C) „Substanzieller Raum“

Substanzieller Raum ist als Planungskriterium in Schritten herzuleiten:

Gemeinde muss sich Planungskonzept geben

- „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zugrunde legen
- Abwägung der so ermittelten Flächen untereinander vornehmen
- verbleibende Flächen müssen rechtlich und tatsächlich insgesamt für Windkraft geeignet sein (= substanzieller Raum)

C) „Substanzieller Raum“

„harte“ Tabuzonen:

Flächen, die für Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen (aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen)

und denen ggfls. ein „hartes“ Abstandskriterium zugewiesen wird

C) „Substanzieller Raum“

„harte“ Tabuzone:
(Windenergieerlass)
Bspl. Siedlung

1. Siedlung

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis zu den harten Tabuzonen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)		nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, Beschluss vom 24. 6. 2010 — 8 A 2764/09; OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ¹⁴⁾	Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34). In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ¹⁴⁾	s. o.
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ¹⁴⁾	s. o.

¹⁴⁾ Die harte Tabuzone entspricht der 2-fachen Anlagengesamthöhe (H), gemessen ab Mastfußmitte. Der Planung muss eine Referenzanlage zugrunde gelegt werden.

C) „Substanzieller Raum“

„weiche“ Tabuzonen:

- Flächen, die der Abwägung zugänglich sind, um insbesondere den besonderen örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden
- Vorsorgeflächen/-abstände z.B. aus natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen Schutzzwecken, die aus eigenen planerischen Erwägungen der Gemeinde nicht für die Windkraft genutzt werden sollen
- Zulässig nur nach objektiven Kriterien anwendbar

Dürfen also nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden, da insgesamt der Windkraft substanziiell Raum zu verschaffen ist

C) „Substanzieller Raum“

- 1,4 %-Ziel ist daher „Kontrollwert“ aber kein „Zwangswert“
- Substanzieller Raum ist deshalb „anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall“ nach vorgenannten Arbeitsschritten festzustellen

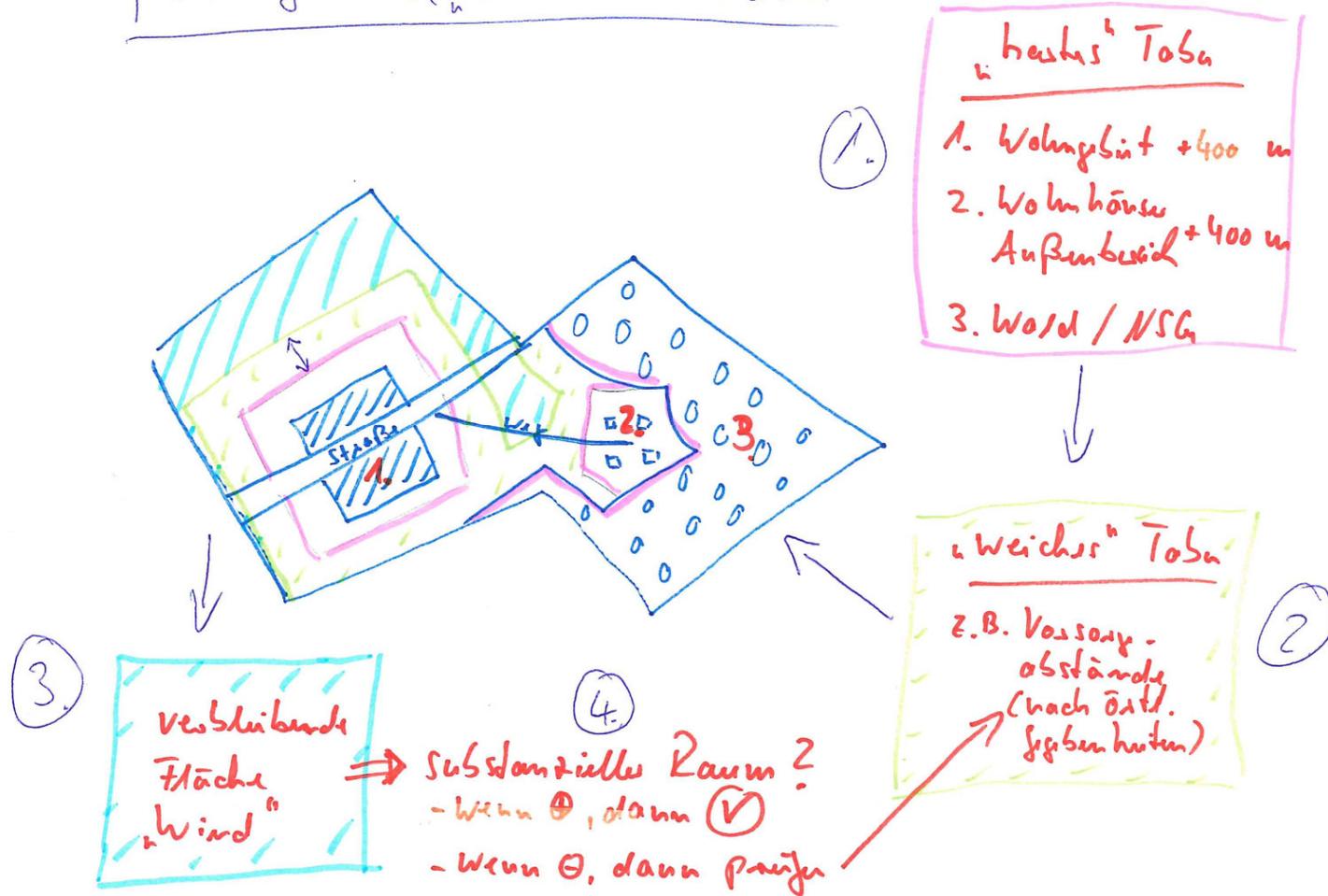
heißt aber auch:

Ist zu erkennen, dass mit den zunächst beabsichtigten Flächendarstellungen der substanzielle Raum nicht geschaffen werden kann, müssen die weichen Tabuzonen und die flächenbezogene Abwägung nochmals geprüft und ggfls. abgeändert werden, bis der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.

Also: „politischer“ Spielraum der Flächenauswahl sehr begrenzt!

C) „Substanzieller Raum“

fiktive Gemeinde „Klein-Hinterwalden“



C) „Substanzieller Raum“

Bei alleiniger Ableitung aus den energiepolitischen Leistungszielen hieße dies übertragen auf die Gemeinde Edewecht:

- Fläche Gemeinde: 11.351,0 ha
- Fläche in Gemeinde
gem. Landesziel von 1,4 %: 158,9 ha

zur Erinnerung:

1,4 % Landesfläche entspricht

7,05 % aller potenziell geeigneten Flächen

Ermittlung „anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall“

- Fläche Gemeinde: 11.351,0 ha
- abzgl. „harter“ Tabuzonen ergibt sich ein grds. geeignetes Flächenpotenzial
- abzgl. „weicher“ Tabuzonen muss bezogen auf die „örtlichen Gegebenheiten“ (z. B. Siedlungsstruktur) „substanzieller Raum“ verbleiben
- gilt als erreicht, wenn rd. 7 % der grds. geeigneten Flächen für Windkraft verbleiben
- nach erster Einschätzung erreicht bei 80 bis 100 ha

C) „Substanzieller Raum“

Für die Gemeinde Edeweicht ist danach zu erwarten, dass eine Konzentration der Windkraft auf nur einer Fläche nicht ausreichen wird, das Kriterium des substanziellen Raums zu erfüllen.

Hierauf wird im Planungsprozess in der Weise einzugehen sein, dass die Konzentrationswirkung über mehrere Flächen, verteilt über das Gemeindegebiet, erzielt wird.

D) Raumordnung

- Neuaufstellung des RROP durch den Landkreis Ammerland
- Neues RROP muss mindestens „Vorrangflächen Wind“ darstellen, kann auch „Eignungsflächen Wind“ (wäre vergleichbar mit Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung)
- Landkreis wird sich aber auf Planungsinstrument der „Vorrangflächen“ beschränken
- Ziel der Raumordnung:
 - auf diesen Flächen hat Windkraft zukünftig Vorrang
 - auf den übrigen Flächen kann aber auch Windkraft entstehen

D) Raumordnung

Da zukünftiges Ziel der Raumordnung:

- gemeindliche Planungen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen, d.h. innerhalb dieser Flächen sind zukünftig keine Planungen möglich, die die Windkraft behindern
- Vorrangflächen müssen in den Flächennutzungsplan übernommen werden (Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB)

E) Aufstellung Teil-Flächennutzungsplan „Wind“

Warum also jetzt selbst planen und nicht auf die Landkreis-Planung warten?

- Es werden vom Landkreis nur Vorrangflächen aber keine Eignungsflächen dargestellt (somit keine Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche über das RROP)
- nachteiliger Verzicht auf eigene Gestaltungsmöglichkeiten über die gemeindliche Planungshoheit
- Planungsprozess des RROP langwierig (Abschluss nicht vor Ende 2023)
- Bis dahin können eigene Steuerungsziele und Konzentrationsflächen entwickelt werden

E) Aufstellung Teil-Flächennutzungsplan „Wind“

Warum also jetzt selbst planen und nicht auf die Landkreis-Planung warten?

- Energie- und Klimaziele von Bund und Land aktiviert merklich die Projektentwickler, so dass wie in allen anderen Landkreismunicipalitäten bereits geschehen, auch in Edewecht konkrete Anlagen-Anträge zu erwarten sind, die außerhalb der jetzigen Konzentrationsfläche „Hübscher Berg“ liegen
- Durch diese Anträge würde Bestandskraft der jetzigen Konzentrationsplanung „auf die Probe gestellt“, mit eventuell sofortigem Verlust der Konzentrationswirkung mit Ausschlusswirkung

E) Aufstellung Teil-Flächennutzungsplan „Wind“

Warum also jetzt selbst planen und nicht auf die Landkreis-Planung warten?

- Gewährleistung einer nach heutigen rechtlichen Maßstäben sicheren Steuerung der Windkraft auf von der Gemeinde definierten Flächen (Konzentrationswirkung) mit auch zukünftigem Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet (Ausschlusswirkung)

und nicht zuletzt

- Rechtliche Voraussetzung für einen Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen für 1 bzw. max. 2 Jahre (§ 15 Abs. 3 BauGB)

E) Aufstellung Teil-Flächennutzungsplan „Wind“

Sachstand:

- Auftrag Standortkonzept erteilt
- Auftrag orientierende Brutvogelkartierung erteilt

nach Aufstellungsbeschluss:

- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
- Erarbeitung Standortkonzept
- Erarbeitung Vorentwurfsplanung auf Grundlage Standortkonzept und den bis dahin vorliegenden Ergebnissen der Kartierungen